

## Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG<sup>1</sup>

### Alle Gasentladungslampen müssen über ein neues Rücknahmesystem der ordnungsgemäßen Entsorgung durchgeführt werden

In Deutschland wurden die Anforderungen aus der europäischen Elektro-Altgeräte-Richtlinie (WEEE<sup>2</sup>) und der EU-Stoffverbotsrichtlinie (RoHS<sup>2</sup>) mit dem Inkrafttreten des ElektroG am 23. März 2005 endgültig in nationales Recht umgesetzt. Das ElektroG verweist ebenfalls auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dessen Anforderungen weiterhin gelten. Betroffen sind alle Hersteller (inkl. Importeure) von Elektro- und Elektronikprodukten im Sinne des Gesetzes.

Die Lampenhersteller im ZVEI haben sich frühzeitig mit dem Aufbau geeigneter Organisationen und der Finanzierungsmöglichkeit von Entsorgungssystemen beschäftigt. Beginnend in 2003 wurden die Kunden durch den Fachverband bzw. dessen Mitglieder über den aktuellen Status informiert. Die Vorbereitungen für die Entsorgung auf Basis des ElektroG sind nun weitgehend abgeschlossen. Nachfolgend das Wichtigste in Kürze:

#### Die Bedeutung des Gesetzes und Konsequenzen für die Marktbeteiligten

Verbraucher können Geräte kostenfrei zurückgeben. Die Hersteller im Sinne des Gesetzes (inkl. Importeure) sind für Organisation und Finanzierung der ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Produkte verantwortlich. Sie müssen sich bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registrieren lassen. Verbraucher (gewerbliche und private) sind zur Abgabe der Altlampen (bzw. Altleuchten) zwecks geordneter Entsorgung an den verfügbaren Sammelstellen verpflichtet. Der Handel muss die Registrierung seiner Lieferanten prüfen, weil er anderenfalls selbst für die Entsorgung haftet (s. auch "Wer ist Hersteller", Pkt. 5.).

#### Welche Produkte sind betroffen?

Der Geltungsbereich des ElektroG umfasst alle Elektro- und Elektronikprodukte mit wenigen Ausnahmen. Es gibt 10 Produktkategorien. Die Kategorie 5 'Beleuchtungskörper' umfasst alle Gasentladungslampen (keine Glüh-/Halogenleuchtungen), Leuchten (nicht aus Haushalten) und sonstige Geräte zur Steuerung von Licht.

#### Wer ist Hersteller?

Hersteller im Sinne des Gesetzes sind folgende:

1. Jeder, der Elektro- und Elektronikgeräte unter seinen Namen herstellt und erstmalig in Verkehr bringt.
2. Anbieter, die unter ihrem Markennamen weiterverkaufen
3. Importeure, die Elektro- und Elektronikgeräte einführen und in Verkehr bringen
4. Exporteure, die unmittelbar an einen Nutzer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausführen und abgeben.

Außerdem gilt als Hersteller:

<sup>1</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – **ElektroG**)

<sup>2</sup> **W**aste **E**lectrical and **E**lectronic **E**quipment – **WEEE** (EU-Richtlinie 2002/96/EG); **R**estriction of the use **o**f certain **H**azardous **S**ubstances... – **RoHS** (EU-Richtlinie 2002/95/EG)

5. Vertreiber, d. h. der Handel, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.

### Wie werden die Produkte gekennzeichnet?

Die Kennzeichnung erfolgt mit der durchgestrichenen Mülltonne, ergänzt durch einen darunter liegenden schwarzen Balken oder ein Herstellungsdatum auf dem Produkt.



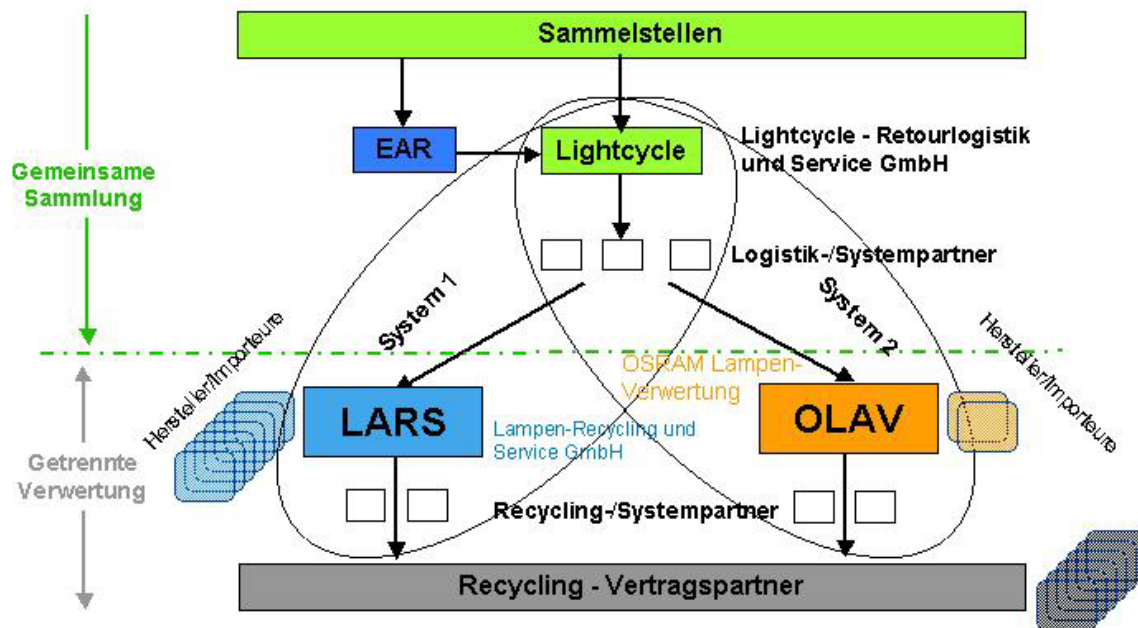
### Die Fristen

- bis 23.11.2005 Registrierung aller Hersteller beim Elektro-Altgeräte-Register (EAR)
- 24. März 2006 Start der Rücknahme aller betroffenen Lichtprodukte.

### Besondere Rahmenbedingungen für Lampen

- Entsorgungskosten für Lampen sind relativ hoch. Sie betragen 10% bis 50% der Herstellkosten.  
→ Das Gesetz erlaubt den sichtbaren Ausweis der Entsorgungskosten bis 2011 (für "historische Altlampen")
- Die Hersteller haben sich in zwei konkurrierenden Entsorgungssystemen zusammengeschlossen, um auf diese Weise kostengünstige Lampenentsorgungsmöglichkeiten anbieten zu können.

### Die Lösung der Lampenentsorgung in Deutschland



### Bußgeldvorschriften nach §23 des ElektroG

Einem Hersteller, der gegen die entsprechenden Bestimmungen der §§ 5, 6 und 9 bzw. 10 verstößt (sich z.B. nicht registrieren lässt), drohen Geldbußen bis zu 50.000 Euro.

### Weitere Informationen zur Entsorgung von Lampen und Leuchten im Internet

- Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V. → [www.zvei.org](http://www.zvei.org)
- Stiftung Elektro-Altgeräte Register → [www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)
- Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH (Lampen) → [www.lightcycle.de](http://www.lightcycle.de)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit → [www.bmu.de](http://www.bmu.de)
- Umwelt-Bundesamt → [www.bmu.de](http://www.bmu.de)
- European Lamp Companies Federation (Lampen) → [www.elcfd.org](http://www.elcfd.org)